1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Büchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.02.2024 und der Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Büchen erlassen:

Artikel I

1. Der § 5 wird neu eingefügt:

§ 5
Ältestenrat

Zur Vorbereitung der Abwicklung der Tagesordnung der Gemeindevertretung und für Fragen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung: Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Vorsitzende oder als Vorsitzender, die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher sowie die Fraktionsvorsitzenden der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen oder deren Stellvertreter.

2. Die §§ 5 – 12 werden die §§ 6 – 13.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büchen, den Siegel Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister